

# INFO - Blatt

## Unfallmeldung

Ist aufgrund eines Arbeitsunfalles im freiwilligen Feuerwehrdienst ärztliche Behandlung notwendig, ist grundsätzlich ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Sofern es sich um eine Augen- oder Ohrenverletzung handelt, ist ein Arzt der entsprechenden Fachrichtung zu konsultieren. Bei leichten Verletzungen, bei denen lediglich eine einmalige ärztliche Behandlung erforderlich ist, keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und keine Heilmittel verordnet werden (z.B. kleine Schnitt- und Schürfwunden, Splitter/Dornen unter der Haut, leichte Prellungen an Armen oder Beinen), ist eine Vorstellung beim Hausarzt oder Kinderarzt ausreichend.

Dem Arzt muss angegeben werden, dass die Feuerwehr–Unfallkasse der zuständige Kostenträger ist, damit auch eine ärztliche Meldung des Unfalles an die Feuerwehr–Unfallkasse erfolgt.

Sofern die verletzte Person ausdrücklich private Behandlung wünscht, ist dem Arzt nur die private Versicherung als Kostenträger anzugeben. Hierzu bitten wir jedoch unbedingt das Info-Blatt „Privatärztliche Behandlung“ zu beachten.

Bei gesetzlich krankenversicherten Personen ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der zuständigen Krankenkasse (nicht bei der Feuerwehr–Unfallkasse) einzureichen, sofern diese nicht bereits elektronisch direkt vom Arzt übermittelt wird.

Der Träger der Feuerwehr hat, sofern Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden, innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige zu erstatten, die vollständig auszufüllen ist. Die Unfallanzeige ist **immer** vom Träger der Feuerwehr bzw. einem ermächtigten Mitbenutzer auszufüllen und über den Träger an die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen weiterzuleiten.

Die Erstattung der Unfallanzeige ist nur noch auf elektronischem Wege möglich. Da die Angaben digital ausgelesen und erfasst werden, können wir Unfallanzeigen in anderer Form (Papier, E-Mail, FAX o.ä.) nicht mehr verarbeiten. Benötigen Sie Hilfestellung beim Anmelden und Ausfüllen, schauen Sie doch bitte auf unserer Homepage in das Benutzerhandbuch oder melden Sie sich persönlich bei uns.

Bei tödlichen Unfällen oder bei Massenunfällen hat eine sofortige Benachrichtigung der Feuerwehr-Unfallkasse zu erfolgen (s. hierzu unser Rundschreiben aus Februar 2016 – „Meldung von schweren Unfällen und Massenunfällen“).

Falls keine Unfallanzeige erstattet werden muss, d.h. der Versicherte keinen Arzt aufgesucht hat, ist der Unfall zu dokumentieren, z.B. mit dem Formular „Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen“.

Über den QR-Code gelangen Sie direkt zum Portal für die Erstattung der „Elektronischen Unfallanzeige“.

